Moot Court Team 9: Florian Bruggisser Patrizia Castellazzi Tessa Douma

Einschreiben

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der Swiss Chambers' Arbitration Institution c/o Zürcher Handelskammer Löwenstrasse 11 Postfach CH-8021 Zürich

19. März 2018

Klageantwort

Swiss Rules Fall Nr. 54699-2016

In Sachen

G-Funivie S.r.l.

Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

vertreten durch Moot Court Team 1

Klägerin

gegen

DoubleM Bahnen AG

Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team 9

gemeinsam die Parteien

Inhaltsverzeichnis

InhaltsverzeichnisI		
Rechtsbegehren und prozessualer Antrag		
Begründung1		
I.	Formelles1	
1.	Anwendbares Recht und Schiedsfähigkeit	
2.	Keine Zuständigkeit des Schiedsgerichts	
	a)	Die formellen Voraussetzungen der Schiedsklausel sind nicht gegeben 1
	b)	Die materiellen Voraussetzungen der Schiedsklausel sind nicht gegeben
		aa) Die massgebende Schiedsklausel ist nach back-to-back-Prinzip im SVE I . 2
		bb) Kein Akzept der Beklagten hinsichtlich Schiedsvereinbarung im SVE III 3
	c)	Keine Übertragbarkeit der Schiedsklausel auf den Kooperationsvertrag 5
	d)	Zwischenfazit6
3.	Sub	eventualiter: Die Verrechnungseinrede ist zu hören
II.	Mate	erielles9
1.	Qua	alifikation des Kooperationsvertrages als Memorandum of Understanding9
2.	Kündigungsmöglichkeiten des Kooperationsvertrags	
	a)	Kündigung aufgrund von Ziff. 8 lit. g des Kooperationsvertrages
	b)	Kündigung aufgrund von Art. 107 OR
3.	Kei	n Ersatz auf das positive Interesse
	a)	Kein positives Interesse aus Art. 377 OR
	b)	Kein Anspruch aus Art. 97 OR
LiteraturverzeichnisII		
Entscheidverzeichnis		
AbkürzungsverzeichnisVII		

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Schiedsgerichts, namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgenden

prozessualen Antrag:

1. Das Schiedsgericht soll in einem Vorentscheid nach Art. 186 Abs. 3 IPRG über seine Unzuständigkeit befinden.

und folgende

Rechtsbegehren:

- 1. Auf die Klage der Klägerin sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten;
- 2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen;
- 3. Subeventualiter sei die Forderung der Klägerin mit der Verrechnungsforderung der Beklagten in Höhe von CHF 1'000'000.00 zu verrechnen;
- 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten der Beklagten.

Begründung

I. FORMELLES

- Der Beklagten wurde eine Frist bis zum 19. März 2018, 24.00 Uhr, gesetzt, um die Klageantwort einzureichen. Mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist gewahrt.
- 2 Sämtliche Ausführungen der Klägerin gelten, soweit sie hierin nicht ausdrücklich anerkannt werden, als bestritten.

1. Anwendbares Recht und Schiedsfähigkeit

- Die Ausführungen der Klägerin betreffend das anwendbare Recht und die Schiedsfähigkeit werden nicht bestritten (Rz. 5 und 7 KS).
 - 2. Keine Zuständigkeit des Schiedsgerichts
 - a) Die formellen Voraussetzungen der Schiedsklausel sind nicht gegeben
- Die Klägerin leitet zurecht die formelle Gültigkeit der Schiedsklausel zunächst aus Art. 178 Abs. 1 IPRG ab und erkennt, dass eine (nachfolgend bestrittene) Schiedsklausel in Textform existiert (Rz. 8 und 9 KS). Auch erkennt die Klägerin, dass mittels Auslegung zu ermitteln ist, ob ein Formvorbehalt aus dem Hauptvertrag auf die Schiedsklausel anwendbar ist. Letz-

terer ist überdies nach mutmasslichem Parteiwillen zu bejahen. So sollte auch der SV um Verbindlichkeit zu erlangen, selbst unterschrieben werden (s. [K-10]). Dies wiederum deutet auf ein Unterschriftserfordernis der im SV enthaltenen Schiedsklausel hin (BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178 N 15). Die SVE und die enthaltenen Schiedsklauseln wurden nie unterzeichnet, daher wird die formelle Gültigkeit der Schiedsklausel bestritten.

- Nach Rz. 10 KS, kann das Formerfordernis nach Art. 178 Abs. 1 IPRG durch Parteivereinbarung vertraglich verschärft werden (BGE 142 III 239 E. 3.3.1). Im SVE I Ziff. 9 sowie SVE II und III Ziff. 7 statuierten die Parteien, dass etwaige Änderungen oder Modifizierungen des SV schriftlich zu erfolgen haben und von den Parteien zu unterzeichnen sind. Diese Bestimmungen lassen darauf schliessen, dass es dem Willen beider Parteien entsprach, eine Gültigkeit der Schiedsklausel vor Abschluss des SV nur durch Unterschrift herbeizuführen (so auch die Klägerin in Rz. 12 KS).
- Die Klägerin verkennt jedoch in Rz. 12 KS, dass weder in der E-Mail vom 30. Mai 2016 noch zuvor eine gültige Annahme vorliegt, da die besagte E-Mail eben gerade keine diesen Anforderungen entsprechende Unterschrift enthält. Die Schiedsklauseln im SVE I und III sind daher formell ungültig.

b) Die materiellen Voraussetzungen der Schiedsklausel sind nicht gegeben

Die lediglich theoretischen Ausführungen in Rz. 13-16 KS werden nicht bestritten und werden dem Folgenden zugrunde gelegt. Die Schiedsvereinbarung ist nach Art. 1 ff. OR und losgelöst vom SVE zu beurteilen (Art. 178 Abs. 3 IPRG und Art. 21 Ziff. 2 SRIA).

aa) Die massgebende Schiedsklausel ist nach back-to-back-Prinzip im SVE I

In Rz. 20 KS wird behauptet, dass es sich bei der massgebenden Schiedsklausel um jene im SVE III handelt. Gleichzeitig fordert die Klägerin jedoch mehrmals die richtige Anwendung des back-to-back-Prinzips (nachfolgend: "btb"), dies vor allem betreffend die Bankgarantien (s. [K-11], [B-6]). Entgegen der klägerischen Behauptung ist die Schiedsklausel im SVE III nicht die massgebende, da sie im Vergleich zu jener im HV abgeändert wurde. Die Schiedsklausel sollte gemäss Klägerin aufgrund der btb-Bestimmung in Ziff. 4 lit. a KV zu jener im HV gespiegelt werden (s. Rz. 51 m.w.H. zum programmatischen Charakter von Ziff. 4 KV). Die Änderungen der Klägerin an der gespiegelten Schiedsklausel im SVE I stellten aufgrund der noch laufenden Verhandlungen nicht, wie in Rz. 20 KS behauptet, finale Änderungen dar. Die Beklagte war mit dem Inhalt der Schiedsklausel nicht einverstanden und ging davon aus, dass dieser im Verlaufe der Verhandlungen noch abgeändert werden sollte (zur Abänderbarkeit von Ziff. 4 KV s. Rz. 38). Die massgebende Schiedsvereinbarung ist demzufolge

- nach dem zuletzt übereinstimmenden Parteiwillen also jene, die im SVE I gemäss btb-Vereinbarung übernommen wurde.
- Die theoretischen Ausführungen der Klägerin in Rz. 17 KS betreffend notwendigem Inhalt der Schiedsklausel werden nicht bestritten. Das Schiedsgericht muss aufgrund des Inhalts der Schiedsklausel oder dessen Auslegung zumindest ansatzweise klar bestimmbar sein. (BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178 N 36 und 37; BSK IPRG-PFIFFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176 N 32; BGE 129 III 675 E. 2.3). Die Schiedsklausel im SVE I genügt den Anforderungen für eine eindeutige Prorogation eines Schiedsgerichts im Streitfall nicht. Es ist nämlich trotz favor validitatis-Prinzip nicht ersichtlich, ob einerseits mit «Zürich» der Kanton oder die Stadt gemeint ist und zweitens, ob ein institutionelles Gericht, und wenn ja, welches, oder ein ad-hoc Schiedsgericht von den Parteien gewollt war. Zudem wurde keine Hilfsperson ernannt, welche das Schiedsgericht näher festlegen sollte. Da zum Zeitpunkt des SVE I nicht ersichtlich ist, wie der Parteiwille auszulegen sei, ist die Schiedsvereinbarung ungültig und das angerufene Schiedsgericht ist daher nicht zuständig.

bb) Kein Akzept der Beklagten hinsichtlich Schiedsvereinbarung im SVE III

- Falls das Schiedsgericht die Schiedsklausel im SVE III als massgebend zu anerkennen gedenkt, sei zu entgegnen, dass nach Art. 1 OR keine Schiedsvereinbarung zustande kam.
- Die Auslegung des Zustandekommens einer Schiedsvereinbarung folgt allgemein geltenden Grundsätzen nach Art. 1 ff. OR (BGE 130 III 66 E. 3.2). Massgebend ist primär das übereinstimmende tatsächliche Verständnis der Parteien hinsichtlich der ausgetauschten Erklärungen. Kann ein tatsächlicher Parteiwille nicht festgestellt werden, muss anhand einer objektiven Betrachtungsweise der mutmassliche Parteiwille bestimmt werden. Dieser ist so zu ermitteln, wie er vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 129 III 675 E. 2.3).
- Die Klägerin führt in Rz. 19 und 21 KS aus, dass der Austausch von Schiedsklauseln in Vertragsentwürfen, die ohne Änderung übernommen werden, zum Vorliegen der übereinstimmenden gegenseitigen Willenserklärungen führt (nach klägerischer Auffassung wohl ein konkludentes Akzept). Zudem behauptet sie, dass die Beklagte in der E-Mail vom 30. Mai 2016 [B-4] ausdrücklich erklärt habe, mit der Schiedsklausel im SVE III einverstanden zu sein. Diese Behauptung verzerrt den tatsächlichen Sachverhalt. Die Beklagte teilte lediglich mit, dass sie weitgehend mit den kosmetischen Änderungen einverstanden sei. Dies tat sie in erster Linie, um die ohnehin schon schleppend vorangehenden Vertragsverhandlungen voranzutreiben und zu diesem Zeitpunkt wichtigere Punkte wie Leistungsumfang und Erfül-

lungssicherheit noch zu regeln waren. Die Beklagte behielt sich jedoch vor, den Inhalt der Schiedsabrede im weiteren Verlauf der Verhandlungen noch zu ändern, wie dies beim Austausch von Vertragsentwürfen üblich ist (GABRIEL/WICKI S. 249; LANGENEGGER/VISCHER, dRSK, Rz. 16 und 17). Ausserdem wurde der SVE lediglich einmal unverändert von der Beklagten an die Klägerin retourniert. Das Wort "kosmetisch" bedeutet "oberflächlich" und "vordergründig". Aus solch oberflächlichen und vordergründigen Formulierungen kann und darf jedoch kein Einverständnis zu derart substantiellen Änderungen angenommen werden. Die Aussage der Beklagten in der E-Mail vom 30. Mai 2016 [B-4] ist kein ausdrückliches Akzept.

- Die Beklagte verneint auch das Vorliegen eines konkludenten Akzepts. Die Klägerin zitiert in Rz. 19 sowie 22 KS Stellen aus GABRIEL/WICKI (S. 252), welche für die Klägerin einzeln betrachtet vorteilhaft erscheinen. Der Gesamtkontext wird von der Klägerin ausgeblendet, jedoch ist genau dieser hier essentiell. So stellt ein vorvertraglicher Abschluss einer Schiedsvereinbarung nämlich eine absolute Ausnahme dar (GABRIEL/WICKI, S. 252). Der Abschluss von Vereinbarungen einzig durch den Austausch von Vertragsentwürfen ist nicht verkehrsüblich und der Rechtsbindungswille kann daher nicht leichthin angenommen werden (LANGENEGGER/VISCHER, dRSK, Rz. 17). Willenserklärungen in Entwurfsdokumenten gelten als starkes Indiz gegen das Bestehen eines Rechtsbindungswillens und dürfen nicht als rechtsverbindlich verstanden werden (GABRIEL/WICKI, S. 254). Ausserdem kann bei einem einmaligen Stehenlassen einer Klausel nicht ohne Weiteres von einem Parteiwillen bezüglich Zustandekommen eines autonomen Vertrags ausgegangen werden.
- Obwohl das Bundesgericht in BGE 142 III 239 das Zustandekommen einer Schiedsklausel durch deren unveränderten Austausch bejahte, wird diese Rechtsprechung in der Lehre vehement bestritten (LANGENEGGER/VISCHER, dRSK, Rz. 17). In der Praxis liegen beim Austausch von Vertragsentwürfen kein klar identifizierbarer Antrag und Akzept nach Art. 3 ff. OR vor. Gewisse Punkte werden von den Parteien oft bewusst offengelassen, entweder aus taktischen Gründen oder auch, weil andere Punkte vorübergehend an Wichtigkeit gewinnen. Das Vertrauensprinzip würde überspannt, wenn bei jeder stehengelassenen entstehender Parteiwille Schiedsklausel ein daraus abgeleitet werden könnte (LANGENEGGER/VISCHER, dRSK, Rz. 16 f.). Für die Klägerin war offensichtlich, dass zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen die Punkte betreffend Bankgarantie und Fremdleistungen im Vordergrund standen und deshalb zuerst geregelt werden mussten. Die Parteien hätten, wenn sie wirklich eine verbindliche Schiedsklausel vor Abschluss des SV gewollte hätten, diese im verbindlichen Teil (Nebenklausel) eines Memorandum of Understanding (nach-

folgend «*MoU*») festhalten müssen. Es besteht daher kein Konsens hinsichtlich einer Schiedsklausel (LANGENEGGER/VISCHER, dRSK, Rz. 17).

c) Keine Übertragbarkeit der Schiedsklausel auf den Kooperationsvertrag

- Sollte das Schiedsgericht unerwartet zum Schluss kommen, die Schiedsvereinbarung im SVE III sei anwendbar, so ist sie entgegen der Behauptungen der Klägerin in Rz. 25-30 KS nicht auf den KV übertragbar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre kann eine bestehende, gültige Schiedsklausel nur auf einen anderen Vertrag zwischen den gleichen Parteien angewandt werden, sofern zwischen diesen Verträgen ein sachlicher Zusammenbesteht und der Parteiwille eine solche Übertragbarkeit vorsieht hang (BGE 142 III 239 E. 5.2.3; BERGER/KELLERHALS, N 478). Hinsichtlich der Übertragbarkeit der Schiedsklausel auf den KV ist folglich zu ermitteln, ob eine Übertragbarkeit vom beidseitigen Parteiwillen getragen wird (vgl. dazu auch Rz. 11).
- Im Wortlaut der Schiedsklausel im SVE III wird der KV, welcher selbst keine Schiedsklausel aufweist, mit keinem Wort erwähnt. Die Klägerin präzisierte die Schiedsklausel während den Entwurfsarbeiten (Änderung von "Vertrag" zu "Subunternehmervertrag"), verzichtete aber die Anwendbarkeit auf den KV explizit zu erwähnen. Demnach ist es ausdrücklicher Wille der Klägerin, die Schiedsklausel lediglich auf den SV zu beziehen.
- Der Formulierung "im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag" kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Ausdehnung der Schiedsvereinbarung auf andere Verträge entnommen werden, selbst wenn für diese ein Schiedswille vorliegt (BGer 4A_452/2007 E. 2.5.1; BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N. 35 m.w.H). Daher ist der Klägerin in Rz. 25 KS nicht zu folgen, dass vermutungshalber durch diese Formulierung alle im Konnex stehenden Ansprüche von der Schiedsklausel umfasst werden.
- Der Teilsatz, *«einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung,»* in der Schiedsklausel stellt eine weitere Präzisierung der Formulierung *«im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag»* dar. Durch nachträgliches Einfügen dieser Präzisierung ist der Wille der Klägerin erkennbar, den Zusammenhang zum SV nicht weiter zu fassen, als auf den SV direkt anwendbare Rechtsfragen. Der Sinn und Zweck des KV (Regelung der Vertragsverhandlungen, s. Rz. 37) deckt sich denn auch überhaupt nicht mit jenem des abzuschliessenden SV (detaillierter Werkvertrag). Aus der Präzisierung ist zu folgern, dass eine mögliche Übertragbarkeit der Schiedsklausel auf den KV explizit hätte genannt werden müssen. Der KV ist damit, nicht wie in Rz. 26 KS behauptet, implizit von der objektiven Tragweite der Schiedsklausel erfasst.

- Hätte die Klägerin argumentiert, dass die Beklagte in der E-Mail vom 30. Mai 2016 [B-4] ihr Einverständnis zur Erweiterung der objektiven Tragweite der Schiedsklausel auf den KV gegeben habe, wäre dies aus den gleichen wie den in Rz. 13 und 14 genannten Gründen zu bestreiten. Die Übertragbarkeit der Schiedsklausel stand nie zur Diskussion.
- Obwohl Rz. 27 KS bezüglich sachlichem Zusammenhang zwischen KV und SV schwer verständlich sind, geht die Beklagte darauf ein. Damit eine bestehende, gültige Schiedsklausel auf einen anderen Vertrag zwischen den gleichen Parteien angewandt werden kann, muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (BGE 142 III 239 E. 5.2.3; BERGER/KELLERHALS, N 478). Die Klägerin führt in Rz. 28 KS zwar richtig aus, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Schiedsklausel in einem Rahmenvertrag auch auf alle Folgeverträge anwendbar ist, verkennt jedoch, dass i.c. nicht dieselbe Vertragskonstellation vorliegt (BGE 142 III 239 E. 5.2.3; BGer 4C.40/2003 E. 5.2 ff.). Die Parteien entschlossen sich im KV, welcher die Grundregeln für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen bis zum Abschluss des SV regeln sollte, gerade nicht für eine Schiedsklausel. Dies ist kein Versehen, da sich die Parteien auch bereits in früheren Vertragsbeziehungen gegen eine Schiedsklausel im KV entschieden haben (s. Verfahrensbeschluss Nr. 2 Ziff. 4). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung darf im vorliegenden Fall mangels übereinstimmender Vertragsstruktur nicht analog, sondern muss e contrario angewendet werden. Eine Schiedsklausel darf in einem späteren abgeschlossenen Folgevertrag (SV) somit nicht auf den als MoU ausgestalteten (vgl. Ausführungen hierzu in Rz. 36 ff.) KV angewendet werden, welcher als vertragliche Basis für den SV diente. Dies würde der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen und zu einer Überspannung der Tragweite führen.

d) Zwischenfazit

Sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Schiedsklausel fehlen. Der KV ist von der Schiedsvereinbarung nicht erfasst.

3. Subeventualiter: Die Verrechnungseinrede ist zu hören

- Falls sich das Schiedsgericht entgegen den Ausführungen der Beklagten für zuständig erachten sollte, sei auch die Verrechnungseinrede vom Schiedsgericht zu hören.
- Die Klägerin führt in Rz. 33-37 KS an, dass die Verrechnungseinrede bei ihrer Geltendmachung im Schiedsverfahren von der Schiedsklausel erfasst sein muss. Die Klägerin folgert daraus unrichtigerweise, dass die Verrechnungseinrede nicht gehört werden muss, wenn sie nicht von der Tragweite der Schiedsklausel erfasst wird.

- Art. 21 Ziff. 5 SRIA nimmt direkt Bezug auf die vorliegende Situation. Danach ist das Schiedsgericht zur Beurteilung von Verrechnungseinreden auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellten Forderungen nicht unter die Schiedsvereinbarung fallen. Die h.L. geht indes davon aus, dass eine Verrechnungseinrede unlimitiert zulässig ist und das Schiedsgericht für die Hauptforderung sowie jede damit in Zusammenhang stehende Verrechnungseinrede zuständig ist (SRIA Commentary-BERGER/PFISTERER, Art. 21 N 33; Practitioner's Guide-JENNY, Art. 21 N 21; PAVIC, 10 Years of Swiss Rules of International Arbitration, S. 46 und 47 m.w.H.). Die Rz. 33 und 36 KS werden damit bestritten und demnach ist weder der konkret geäusserte noch der hypothetische Parteiwille für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bezüglich Verrechnungseinrede von Relevanz.
- Selbst wenn das Gericht davon ausgehen würde, dass der Parteiwille betreffend Tragweite der Schiedsklausel zu berücksichtigen wäre, konnte die Klägerin nicht einfach von einer stillschweigenden Zustimmung der Änderung im SVE II ausgehen, nur weil die Beklagte den Entwurf einmal zurückschickte (siehe dazu schon Rz. 13, 14 und 19).
- Das gleiche betrifft die der Beklagten unterstellte konkludente Annahme der Streichung der Konventionalstrafe aus dem SV. Die Streichung der Klausel betreffend Konventionalstrafe durch die Klägerin im SVE II ändert nichts an der Tatsache, dass diese aufgrund des von der Klägerin mehrmals berufene btb-Prinzips gemäss Ziff. 4 lit. a KV zwischen der Klägerin und der Beklagten gelten soll. Mit Abschluss des KV vereinbarten die Parteien, dass der SV btb die Bestimmungen des HV übernehmen soll. Die Klägerin forderte die Anwendung des btb-Prinzips in diversen E-Mail-Korrespondenzen [K-11] und [B-6] Es war für die Klägerin somit klar, dass die Konventionalstrafe Bestandteil des SV sein muss, selbst wenn dies aus den Entwürfen vorübergehend nicht zum Ausdruck kam. Entgegen den widersprüchlichen klägerischen Behauptungen in Rz. 34 KS bildet die Konventionalstrafe aufgrund des btb-Prinzips Inhalt des SV und ist somit von der objektiven Tragweite der Schiedsklausel erfasst. Ebenfalls in Rz. 34 KS wird behauptet, dass die Konventionalstrafe aus einem anderen Rechtsverhältnis stammt und deshalb nicht unter die Schiedsklausel falle. Dies steht im Widersprüch zu der von der Klägerin selbst gemachten Aussage in Rz. 23 KS, in welcher sie von einem Dreiecksverhältnis zwischen der Klägerin, der Beklagten und dem Klienten spricht.
- Die Klägerin nimmt in Rz. 35 erneut Bezug auf ihr schwaches Argument in der E-Mail vom 30. Mai 2016 [B-4] hinsichtlich der kosmetischen Änderungen. Dazu sei auf die obige Argumentation in Rz. 13, 14 und 19 zu verweisen, welche mutatis mutandis auch betreffend

- das angebliche Akzept der Herausnahme der Konventionalstrafe entgegengehalten wird. Es lag vonseiten der Beklagten keine stillschweigende Annahme der Änderung vor.
- Rz. 37 KS wird teilweise zugestimmt. Das Schiedsgericht ist nach Art. 21 Ziff. 5 SRIA auch für Verrechnungen zuständig, die nicht unter die Schiedsvereinbarung fallen. Die von der Klägerin ins Recht gelegte Literatur spricht sich jedoch nicht, wie von ihr ausgeführt, über eine anscheinende Limitierung dieser Norm bezüglich Abwälzung von Konventionalstrafen aus. Die Verrechnung der Konventionalstrafe ist daher zulässig.
- In Rz. 38 KS führt die Klägerin an, dass eine Verrechnungseinrede bereits in der Einleitungsantwort geltend gemacht werden muss. Der Wortlaut von Art. 3 Ziff. 10 SRIA besagt jedoch, dass Widerklagen oder Verrechnungseinreden nur "grundsätzlich" mit der Einleitungsantwort zu erheben sind. Die Lehre folgt nämlich der Meinung, dass die Swiss Rules in Anlehnung an die ICC Rules (Art. 5 (5), 23 (4) ICCR) und UNCITRAL Rules (Art. 4 (2)(e) und 21 (3) UNCITRAL Rules) Platz für Flexibilität offen lässt und dem Beklagten erlaubt, Widerklagen oder Verrechnungseinreden auch erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben (SRIA Commentary-BERGER/PFISTERER, Art. 3 Ziff. 10 N 16; Practitioner's Guide-REITER, Art. 3 N 35). Es stellt daher entgegen der klägerischen Behauptung in Rz. 39 und 40 KS kein Problem dar, dass die Beklagte die Verrechnungseinrede erst zum jetzigen Zeitpunkt als Eventualrechtsbegehren einbringt. Da die Verrechnungseinrede auch erst mit der Klageantwort geltend gemacht werden kann, werden die klägerischen Ausführungen in Rz. 38-42 KS obsolet.
- In Rz. 43-49 KS wird behauptet, dass es sich bei der Verrechnungseinrede um eine Widerklage handelt und deshalb eine Einschreibegebühr hätte geleistet werden müssen. Dies wird bestritten. Die Widerklage ist als Angriffsinstrument zu qualifizieren, während die Verrechnungseinrede im Prozess ein Verteidigungsinstrument ist (PICHONNAZ/GULLIFER, Set-Off in Arbitration N 2.08). Die Widerklage ist eine eigenständige Klage, die auch dann weiterbesteht, wenn die Hauptklage zurückgezogen oder durch einen Vergleich beglichen würde. Eine Verrechnungseinrede hingegen ist abhängig von der Hauptklage und fällt mit derer Abweisung ebenfalls dahin (SRIA Commentary-BERGER/PFISTERER, Art. 20 (5) N 35). Die Beklagte macht die Konventionalstrafe subeventualiter gegen die von der Klägerin erhobene Forderung verrechnungsweise geltend. Vorliegend handelt es sich folglich um eine Verrechnungseinrede und keine Widerklage, da sie akzessorisch zur eingeklagten Forderung ist und lediglich ein Verteidigungsmittel darstellt. Die Verrechnungseinrede ist somit zu hören.

- Den Ausführungen der Klägerin in Rz. 45 und 47 KS bezüglich Illiquidität der Verrechnungsforderung ist nicht zu folgen. Nach Art. 120 Abs. 2 OR kann der Schuldner seine Forderung auch dann verrechnen, wenn die Gegenforderung bestritten wird. Die Liquidität der Verrechnungsforderung ist keine eine Voraussetzung für die Geltendmachung der Eventualverrechnung im Prozess. (BK OR- ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 120 N 329). In solchen Fällen bedarf es zwar der gerichtlichen Feststellung betreffend Bestand und Durchsetzbarkeit der Forderung (BK OR- ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 120 N 330), das Schiedsgericht muss jedoch die Verrechnungseinrede hören, um die Frage des Bestands bzw. der Durchsetzbarkeit überhaupt prüfen zu können.
- Zur Vollständigkeit wird, obwohl von der Klägerin nicht beanstandet, auf die ebenfalls vorhandene Fälligkeit der Verrechnungsforderung hingewiesen. Gemäss Ziff. 6 HV [K-4] wird die Konventionalstrafe fällig, sobald zwei Milestones hintereinander verpasst wurden. Die Konventionalstrafe kann und soll direkt mit dem Gesamtpreis verrechnet werden. Die Klägerin bestreitet die Voraussetzungen der Verrechnung nicht weiter. Sie sind somit gegeben und die Verrechnung ist subeventualiter zu hören.
- Hinsichtlich Prozesskosten ist in Anlehnung an Rz. 30 die Ziff. 1.3 App. B SRIA nicht zu berücksichtigen. Sollte das Schiedsgericht nach Ziff. 2.4 App. B SRIA den Streitwert nachträglich erhöhen, ersucht die Beklagte das Schiedsgericht um eine entsprechende Rechnung.

II. MATERIELLES

1. Qualifikation des Kooperationsvertrages als Memorandum of Understanding

- Die Klägerin behauptet in Rz. 50-64 und 91 KS, dass ein Vorvertrag nach Art. 22 Abs. 1 OR vorliegt. Dieser Auffassung ist aus den nachfolgenden Gründen zu widersprechen.
- Die Parteien schufen mit Abschluss des KV unter Ausnützung der Vertragsfreiheit einen synallagmatischen Innominatkontrakt sui generis (THOUVENIN, Der Kooperationsvertrag, N 733 ff. m.w.H.). Für die Qualifikation der genauen Rechtsnatur respektive der Rechtsfolgen des vorliegenden KV ist Art. 1 ff. OR anwendbar. Wiederum muss zunächst auf den expliziten, und subsidiär, falls ein solcher nicht klar ersichtlich ist, auf den tatsächlichen Parteiwillen aus objektivierter Sicht abgestellt werden (HUGUENIN, N 3694). Das Vertrauensprinzip kommt zur Anwendung. Es gilt mithin zu beachten, dass die Bezeichnung eines Dokuments durch die Parteien lediglich ein Indiz für den Parteiwillen, jedoch nicht bereits eine rechtliche Qualifikation der Vereinbarung darstellt. Massgebend ist nach wie vor der übereinstimmende wirkliche Wille i.S.v. Art. 18 Abs. 1 OR.

- Der KV ist gemäss lit. A in der Präambel des KV ein "*MoU*" ein Verhandlungsvertrag abgeschlossen wurde. Verhandlungsverträge werden oft auch als Letter of Intent (nachfolgend: "*LoI*") bezeichnet. Während der LoI in der Literatur grundsätzlich als einseitige Erklärung betrachtet wird, stellen MoU und Verhandlungsverträge zweiseitige Vereinbarungen dar, wobei ein zweiseitiger LoI grundsätzlich mit einem MoU übereinstimmt (Jörg/Peter, Letter of Intent, S. 1). Da ein MoU im Sinne einer Verhandlungsabrede den Zweck hat, die Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien auf eine vertragliche Basis zu stellen, unterscheiden sich demzufolge MoU, Verhandlungsvertrag und zweiseitige LoI inhaltlich u.U. nicht (Monn, Die Verhandlungsabrede, Rz. 70 f. m.w.H.). Im Folgenden werden die obgenannten Termini unter den Begriff "*MoU*" gefasst, da der KV offensichtlich zweiseitig ist und die Parteien eindeutig die Schaffung einer vertraglichen Basis für die weiteren Vertragsverhandlungen bezweckten (Ziff. 1 KV). Alleine die von den Parteien vorgenommene Bezeichnung des KV als MoU deutet bereits auf ein solches hin und sollte respektiert werden.
- Mit einem MoU wollen Parteien in einem frühen Stadium einer Vertragsverhandlung die wichtigsten Eckpunkte bereits vertraglich regeln, um die Abschlussverhandlungen auf eine vertragliche Basis zu stellen (BSK OR I-ZELLWEGER/GUTKNECHT, Art. 22 N 25; JÖRG/PETER, Letter of Intent, S. 2; MONN, Die Verhandlungsabrede Rz. 70 f.). Ein MoU ist aber im Gegensatz zum Vorvertrag grundsätzlich unverbindlich und verpflichtet nicht zu weiteren Vertragsabschlüssen. Es ist jedoch trotzdem nicht unüblich, gewisse Bestimmungen in einem MoU für verbindlich zu erklären (JÖRG/PETER, Letter of Intent, S. 2 und 3).
- Ein MoU besteht i.d.R. aus Kernklauseln und Nebenklauseln. Kernklauseln enthalten Informationen, die in direktem Zusammenhang zum zu verhandelnden Hauptvertrag stehen und für einen allfälligen Abschluss von Relevanz sind. Nebenklauseln regeln Einzelfragen, die insb. im Falle eines möglichen Scheiterns der Vertragsverhandlung von Bedeutung sind, wie z.B Vertraulichkeit oder Exklusivität (ISLER, Letter of Intent, S. 4). Ein MoU ist also meistens als Vertrag ausgestaltet und will die Rechte und Pflichten der Parteien für den Zeitraum zwischen Abschluss des MoU und Abschluss des Hauptvertrages regeln. Rechte und Pflichten werden aber nur so weit begründet, als die Parteien dafür eine Bindungswirkung vereinbarten. Typischerweise haben die Parteien bei einem MoU keinen Bindungswillen betreffend die Kernklauseln, sondern nur für die Nebenklauseln. Kernklauseln wirken einzig deklaratorisch und programmatisch (ISLER, Letter of Intent, S. 4)

- Als unverbindliche Kernklausel gilt vorliegend die Ziff. 4 des KV, während Ziff. 5, 6 und 7 verbindliche Nebenklauseln darstellen. Die Ziff. 4 KV steht insofern im Zusammenhang zum verhandelnden SV, da sie auf den im SV auszuhandelnden Leistungsumfang und den Preis verweist. Ziff. 5, 6 und 7 hingegen regeln die Verhandlungsrichtlinien, nach denen der SV ausgearbeitet werden soll.
- Der Preis und Umfang, welche nach Ziff. 4 des KV (Kernklausel) geregelt werden sollen, sind somit entgegen den klägerischen Rz. 51-53 KS nicht bindend. Somit können sie auch nicht die essentialia negotii für einen zukünftigen, unter der Bedingung des Erhalts des Projekts, Werkvertrag oder Vorvertrag nach Art. 20 Abs. 1 OR bilden.
- Auch den Rz. 54 und 55 KS über die genügende Bestimmbarkeit der Sicherheiten in Ziff. 4 lit. c KV ist somit nicht zu folgen, da auch diese Klausel nach den obigen Ausführungen als Kernklausel des MoU zu bestimmen ist und somit unverbindlich.

42 Kein Rechtsbindungswille bzgl Vorvertrag:

- Die Klägerin versucht in Rz. 57-64 KS einen angeblich vorhandenen Parteiwillen für einen Vorvertrag herzuleiten. Diese Ausführungen werden bestritten.
- In Rz. 63 KS wird richtig ausgeführt, dass beim Fehlen einer ausdrücklichen "non binding clause" im MoU eine Abgrenzung zum Vorvertrag fraglich sein kann. Eine "non binding clause" würde für eine Unverbindlichkeit der Vereinbarung und gegen einen Vorvertrag sprechen. Es muss daher auf den mutmasslichen Parteiwillen bezüglich Bindungswille abgestellt werden. Obwohl der KV keine ausdrückliche "non binding clause" enthält, kann ihm entnommen werden, dass die Parteien dem KV keine Verbindlichkeit zuschreiben wollten, da dieser eine Kündigungsklausel in Ziff. 8 lit. g enthält. Die Kündigungsmöglichkeit in Bezug auf das Nichtzustandekommen der Verhandlungen über die in den Kernklauseln genannten Aspekte zeigt, dass sich die Parteien bezüglich den essentialia negotii weiteren Verhandlungsspielraum offenlassen wollten. Den Ausführungen der Klägerin in Rz. 60 KS ist aus diesem Grund nicht zu folgen. Vorliegend ist die "non binding clause" also implizit in der Kündigungsmöglichkeit in Ziff. 8 lit. g KV verankert und dem KV somit inhärent.
- Weiter argumentiert die Klägerin in Rz. 58 KS, dass die Exklusivitätsklausel in Ziff. 5 KV auf einen starken Bindungswillen der Parteien schliessen lässt. Wohl mag die Exklusivitätsklausel auf einen Bindungswillen bezüglich weiterer Zusammenarbeit schliessen, nicht jedoch auf einen Bindungswillen für einen Vorvertrag oder eines darauf basierenden Werkvertrages. Die Exklusivitätsklausel wurde als verbindliche Nebenklausel geregelt, welche die

- Kooperation zwischen den Parteien gewährleisten sollte. Leistung und Umfang waren diesbezüglich jedoch nicht vom Bindungswillen erfasst.
- Die Äusserungen der Beklagten im E-Mail vom 30. Mai 2016 [B-4], welche die Klägerin in Rz. 59 KS (und später Rz. 76 KS) aufgreift, können nicht als Rechtsbindungswille bezüglich eines Vorvertrags gedeutet werden. Bei E-Mails handelt es sich im Vergleich zum schriftlichen Briefverkehr um eine weitaus informellere Art der Kommunikation. Sie werden oft innert kürzester Zeit verfasst und deshalb werden dabei auch häufig unpräzise Formulierungen gewählt. Die Formulierung der Beklagten hinsichtlich des direkten Einforderns der Leistungen aus dem KV in der besagten E-Mail kann deshalb nicht alleine aufgrund ihres Wortlauts als Grundlage für die Herleitung eines allfälligen Rechtsbindungswillens verwendet werden. Diese E-Mail zeigt lediglich, dass die Beklagte im Gegensatz zu der Klägerin immer noch an einer Vertragsverhandlung bezüglich eines SV und an der Umsetzung des Projekts mit der Klägerin interessiert war und nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen (insb. fehlendes Know-How) einen Auftrag erschleichen wollte.
- Die Ausführungen der Klägerin in Rz. 65-70 werden von der Beklagten nicht bestritten, sind jedoch für die sich geänderte Argumentation der Beklagten nicht mehr relevant. Die Beklagte hält an der Qualifikation des KV als MoU fest und verwirft die Behauptung, dass sich der KV gewandelt habe. Es sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Parteien mit Beginn des Schiedsverfahrens (d.h. ab Eingabe der Klageschrift) wieder neuen Argumentationslinien folgen dürfen.
- Der KV ist nach obigen Ausführungen unmissverständlich als MoU zu qualifizieren, welches nicht zu weiteren Vertragsabschlüssen verpflichtet und somit jederzeit gekündigt werden kann.

2. Kündigungsmöglichkeiten des Kooperationsvertrags

a) Kündigung aufgrund von Ziff. 8 lit. g des Kooperationsvertrages

- Die Klägerin führt in Rz. 71-77 KS aus, dass eine Kündigung nach Ziff. 8 lit. g KV nicht möglich sei, weil die Parteien sich angeblich nach mutmasslichem Parteiwillen im Appendix I zum KV bereits auf Preis und Umfang geeinigt hatten.
- Wie oben in Rz. 35 ff. ausgeführt, handelt es sich beim KV sowie dessen Appendix I (inkl. Nachtrag vom 1. April 2016) um ein MoU. Insbesondere der Inhalt des Appendix I bildet nach Ziff. 4 KV eine Kernklausel des MoU und ist somit unverbindlich (s. Rz. 39). Die Parteien können aufgrund der Unverbindlichkeit jederzeit vom MoU zurücktreten.

Demnach musste gar nicht nach Ziff. 8 KV gekündigt werden, denn eine Kündigung der Vertragsverhandlungen durch die Beklagte war jederzeit rechtmässig solange sie bis zum Kündigungszeitpunkt nach Treu und Glauben verhandelte. Dass die Parteien sich im Appendix I bezüglich Preis und Umfang vorab einigten, ändert entgegen den Behauptungen der Beklagten in Rz. 76 KS nichts an der Tatsache, dass es sich bei dieser Einigung um eine Unverbindliche handelte.

Falls das Schiedsgericht dennoch der klägerischen Auslegung des KV als Vorvertrag folgt, war die Beklagte dennoch berechtigt, nach Ziff. 8 lit. g KV zu kündigen. Beim Vorliegen eines Vorvertrags wären alle Bestimmungen des KV sowie dem zugehörigen Appendix I (inkl. Nachtrag zum Appendix I vom 1. April 2016 [K-3]) verbindlich. Die Klägerin unterzeichnete den KV mit dem Versprechen zur Erbringung ihrer Fremdleistungen erstmals am 12. Januar 2016 (vgl. lit. A in der Präambel). Am 15. Februar 2016 bestätigte sie den Umfang der Fremdleistung im Appendix I [K-2]. Später wurde der Umfang der Leistung im Nachtrag zum Appendix I vom 1. April 2016 [K-3] zwar abgeändert, jedoch erklärte sich die Klägerin wiederum einverstanden, einen beträchtlichen Teil von 40 % zu leisten. Sie bezeugte ihre Willenserklärung also dreimal, obwohl sie von Anfang an wusste, dass sie nicht über das erforderliche Know-How verfügt und der Bau einer Infrastruktur im Wasser für sie "eine spezielle Herausforderung" darstellt (s. Rz. 7 Einleitungsanzeige). Mit diesem widersprüchlichen Verhalten verstiess sie zweifellos gegen Treu und Glauben i.S.v. Art. 2 ZGB, indem sie die Beklagte im Glauben liess, die fraglichen Leistungen erbringen zu können. Die Beklagte antwortete auf die Vorschläge der Klägerin wiederholt mit Verzögerung. Auf den SVE I vom 25. April 2016 antwortete die Klägerin erst am 10. Mai 2016 [B-1] und liess die Beklagte zum ersten Mal wissen, dass sie ihren versprochenen Leistungsumfang von 40 % nun doch nicht leisten könne. Die gesamte Vorgehensweise erweckte den Anschein, dass die Klägerin von Anfang an plante, lediglich "schnelles Geld" zu verdienen, indem sie die Vertragsbestimmungen im SVE II zu ihren Gunsten abänderte. So änderte sie beispielsweise "Memorandum of Understanding" zu "Vorvertrag" ab, "Gesamtpreis" zu "Werklohn" und strich auch übrige für sie ungünstige Klauseln. Zudem lenkte sie den Fokus auf die Leistungserbringung und die Bankgarantien, um von den obgenannten Änderungen abzulenken. All diese Änderungen deuten darauf hin, dass die Klägerin schon zu diesem Zeitpunkt die Eingabe einer Leistungsklage beabsichtigte und an den eigentlichen Vertragsverhandlungen gar nicht mehr interessiert war. Dies tat sie nur mit dem Ziel, ein positives Interesse einfordern zu können, ohne selbst eine Leistung erbringen zu müssen. Das Verhalten der Klägerin verdient keinen Rechtsschutz.

- Aufgrund dieses Verhaltens der Klägerin muss angenommen werden, dass sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Appendix I in einem Irrtum i.S.v. Art. 28 Abs. 1 OR befand, da die Klägerin sie über ihr nicht vorhandenes Know-How absichtlich täuschte. Nach Art. 28 Abs. 1 OR ist ein Vertrag für denjenigen nicht verbindlich, der durch absichtliche Täuschung seitens des andern zum Vertragsabschluss verleitet wurde, auch wenn der hervorgerufene Irrtum kein wesentlicher war. Dabei müssen die folgenden Tatbestandselemente kumulativ vorliegen: täuschendes Verhalten, Täuschungsabsicht, Widerrechtlichkeit, Irrtum, Kausalität (CHK OR I-KUT, Art. 28 N 3). Als Rechtsfolge ist der Vertrag für den Getäuschten unverbindlich (CHK OR I-KUT, Art. 28 N 13).
- Wie in Rz. 51 und 52 ausgeführt gab die Klägerin an, als Subunternehmerin für die Erfüllung aller Leistungen geeignet zu sein, obwohl sie von Anfang an wusste, dass sie für die Ausführung einzelner Arbeiten nicht im Stande ist. Zudem rechtfertigte sie in ihrer E-Mail vom 10. Mai 2016 [B-1] die Reduktion des Leistungsumfangs mit der Kostspieligkeit des Equipments. Im Anschluss an die Unterzeichnung des Appendix I wartete die Klägerin ganze 85 Tage, bis sie die Beklagte über ihre fachliche Inkompetenz informierte. Durch dieses Verhalten erweckte sie über diesen ganzen Zeitraum hinweg falsche Vorstellungen bei der Beklagten, spiegelte ihr m.a.W. falsche Tatsachen vor. Die Klägerin stellte dabei Behauptungen auf, ohne zu wissen, ob sie tatsächlich zutreffen, und nahm dabei ihre Unrichtigkeit in Kauf. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt für eine Täuschungsabsicht auch Eventualvorsatz. welcher damit vorliegend eindeutig gegeben (BGer 4A_527/2014 E 3.2.2; 4A_533/2013 E 3.1; BGE 136 III 528 E 3.4.2). Bezüglich der Widerrechtlichkeit gibt es keinen Rechtfertigungsgrund, der das täuschende Verhalten der Klägerin legitimieren würde. Als Folge bewirkte die Klägerin durch ihr Verhalten einen Irrtum bei der Beklagten, der conditio sine qua non und entsprechend kausal für den Vertragsabschluss war. Hätte die Beklagte um die fehlende Expertise der Klägerin gewusst, hätte sie von Beginn weg einen anderen Subunternehmer herbeigezogen.
- Da sich die Beklagte folglich beim Abschluss des Appendix I [K-2] in einem Irrtum befand, muss dieser für sie als unverbindlich erachtet werden. Somit haben sich die Parteien noch nicht über Preis und Umfang der Fremdleistungen geeinigt und Ziff. 8 lit. g KV ist wiederum anwendbar, was die Beklagte zum Rücktritt berechtigte.

b) Kündigung aufgrund von Art. 107 OR

Die Klägerin führt in Rz 78-89 KS aus, dass sie sich gemäss Art. 102 OR ff. nicht im Verzug befand und eine Kündigung nach Art. 107 OR somit nicht möglich war. Dem ist nicht zu

folgen. Die Klägerin widerspricht zudem mit Prüfung des Verzuges bezüglich Vertragsabschlusses (Rz. 78-81 KS) ihrer eigenen Klageschrift. In Rz. 90 KS beruft sich die Klägerin auf die Einstufentheorie des Vorvertrages, bei welcher auf direkte Erfüllung der Leistungen im KV geklagt werden kann. Der Abschluss des SV wäre in diesem Fall entbehrlich und die Prüfung in Rz. 78-81 KS hätte unterblieben werden können oder eventualiter geprüft werden müssen. Die Klägerin prüft jedoch einen Verzug bezüglich Abschlusses des SV vor der Prüfung eines Verzugs bezüglich Vorarbeiten, was für die Anwendung der Zweistufentheorie spricht. Diesen Unsicherheiten der Klägerin ist nicht zu folgen.

- Abgesehen von diesen Ausführungen geht die Beklagte beim KV von einem unverbindlichen MoU aus, von dem jederzeit zurückgetreten werden kann (vgl. Rz. 36).
- Sollte das Schiedsgericht dennoch vom Vorliegen eines Vorvertrags nach Zweistufentheorie ausgehen, werden die Ausführungen der Klägerin bestritten.
- Die Klägerin behauptet ab Rz. 78 ff. KS, dass die Beklagte nicht nach Art. 107 Abs. 2 OR hätte zurücktreten dürfen, da keine Forderung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand und sie somit gar nicht im Verzug sein konnte. Dies begründet sie in Rz. 80 KS damit, dass die Beklagte anscheinend unilateral das Erfordernis einer Sicherheitsleistung durch eine der drei Schweizer Grossbanken in den SVE III einfügte und dies im KV nicht genügend bestimmbar war. Dies ist zu beanstanden. Ziff. 4 lit. c KV sieht vor, dass die Klägerin, die unter dem HV verlangten Garantien und Zusicherungen bereitzustellen hat. Ziff. 4.2 der besonderen Vertragsbestimmungen (FIDIC Silver Book), die btb auf den SV hätten angewendet werden sollen, beinhaltet eine ausdrückliche Verpflichtung der Klägerin, ihren Entwurf hinsichtlich Erfüllungsgarantie vorab der Beklagten zur Einsicht zu geben. Auch ist es demgemäss das Recht der Beklagten, diese Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern diese oder das Bankinstitut für sie nicht akzeptabel wären. Die Einschränkung der Erfüllungsgarantie auf die drei Schweizer Grossbanken lag daher im Ermessensspielraum der Beklagten. Eine Garantie der Veneto Banca kann offensichtlich nicht mit einer der Credit Suisse verglichen werden. Eventualiter gab es für die Klägerin keinen vernünftigen Grund den Abschluss des SV durch diese Änderung abzulehnen.
- Die Forderung zum Vertragsabschluss würde damit, nicht wie in Rz. 80 KS behauptet, bestehen. Auch die Mahnung bezüglich Vertragsabschluss erfolgte entgegen der klägerischen Rz. 82 KS mit dem Schreiben vom 29. Juni 2016 [K-10] rechtmässig, als die Beklagte die Klägerin aufforderte den SVE III innerhalb der nächsten 10 Werktage zu unterzeichnen. Die Forderung wurde damit am 10. Juli 2016 (bei Eingang des Schreibens am 30. Juni 2016) fäl-

- lig (dies entgegen Rz. 83 KS). Der Rücktritt nach Art. 107 Abs. 2 OR in Bezug auf den Vorvertrag war somit rechtmässig.
- Sollte das Schiedsgericht dennoch vom KV als Vorvertrag nach Einstufentheorie ausgehen, hätte die Beklagte trotzdem ein Rücktrittsrecht nach Art. 366 Abs. 1 OR, welches sich nach den Bestimmungen in Art. 102 ff. OR richtet (CHK OR III-HÜRLIMANN/SIEGENTHALER, Art. 366 N 1). Nach Art. 366 Abs. 1 OR hat der Besteller ein Rücktrittsrecht, wenn der Unternehmer mit den Ausführungen nicht rechtzeitig beginnt, diese in vertragswidriger Weise verzögert oder so sehr in Rückstand gelangt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr möglich ist.
- Die Klägerin brachte im SVE II durch Streichung der geologischen Voruntersuchungen und der Erstellung der Mastfundamente klar zum Ausdruck, dass sie diese Arbeiten weder erbringen wollte noch konnte. Der zu erwartende Aufwand für die geologischen Abklärungen lag bei zwei Monaten (Verfahrensbeschluss Nr. 2, Ziff. 9). Selbst wenn die Klägerin die Arbeiten ausführen wollte, wäre dies im Kündigungszeitpunkt vom 12. August 2016 zeitlich nicht mehr möglich gewesen, da der erste Milestone auf den 1. Oktober 2016 fixiert war (Schreiben des Klienten vom 15. April 2017 [B-7]). Die AFAG-Bauplanung AG konnte das Gesuch um Konzession nur mittels Informationen betreffend die geologischen Voruntersuchungen erstellen, weshalb sie diese mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober 2016, also am 1. August 2016 hätte erhalten sollen. Folglich war die Klägerin bereits so sehr im Rückstand, dass eine rechtzeitige Erreichung des ersten Milestones unmöglich wurde.
- Als weitere Voraussetzung für einen Rücktritt nach Art. 366 Abs. 1 OR darf der Rückstand in den Werkausführungen nicht in den Risikobereich des Bestellers fallen. Falls die Klägerin im weiteren Verfahrensverlauf vorbringen wird, die Verzögerungen seien von der Beklagten verursacht worden, in dem sie die Bankgarantien nicht akzeptieren wollte, ist Folgendes entgegenzuhalten: Die Klägerin hätte die geologischen Voruntersuchungen auch bei Annahme der Bankgarantien durch die Beklagte nicht ausführen können, da sie schlicht nicht über die notwendige Expertise sowie das dafür vorgesehene Material verfügte, wie sie dies selbst in der E-Mail vom 6. Juli 2016 [K-11] zugab. Von der Klägerin wurde eine ähnliche Argumentationsweise in Rz. 87-89 KS vertreten, wo sie behauptet, die Beklagte wäre nicht zur Geltendmachung von Art. 107 Abs. 2 OR berechtigt, weil sie selbst für den Schuldnerverzug nach Art. 108 Abs. 1 OR verantwortlich wäre. Dies ist aus denselben Gründen wie in Rz. 51 zu bestreiten.

Als weitere Voraussetzung ist eine Mahnung i.S.v. Art. 102 OR erforderlich. Entgegen den klägerischen Rz. 84 und 85 KS kann eine solche jedoch unterlassen werden, wenn ein bestimmter Verfalltag nach Art. 102 Abs. 2 OR vereinbart ist oder wenn sich eine Mahnung von vornherein als nutzlos erweist (BSK OR I-ZINDEL/PULVER/SCHOTT, Art. 366 N 14). Der Verfalltag war i.c. am 21. August 2016, da die Klägerin die Informationen betreffend die geologischen Voruntersuchungen spätestens an diesem Tag der AFAG AG hätte überliefern müssen, damit diese für ihre Arbeiten, welche ebenfalls etwa zwei Monate in Anspruch genommen hätten, genügend Zeit gehabt hätte. Nur so und unter Berücksichtigung von Ziff. 6 HV hätte der 1. Milestone am 1. Oktober 2016 eingehalten werden können. Abgesehen davon wäre eine Mahnung ohnehin nutzlos gewesen, da die Klägerin wie oben ausgeführt (s. Rz. 51) sowieso nicht dazu in der Lage gewesen wäre, die Arbeiten auszuführen. Das Ansetzen einer Frist zur nachträglichen Erfüllung gemäss Art. 108 Ziff. 1 OR wurde obsolet (BSK OR I-ZINDEL/PULVER/SCHOTT, Art. 366 N 15). Die Beklagte wäre somit auch nach Art. 107 i.V.m. 366 Abs. 1 OR berechtigt gewesen, im Falle vom KV als Vorvertrag nach Einstufentheorie zurückzutreten.

3. Kein Ersatz auf das positive Interesse

a) Kein positives Interesse aus Art. 377 OR

- Die Klägerin geht in den Rz. 90-99 von einer Kündigung des KV durch die Beklagte i.S.v. Art. 377 OR aus und macht daraus einen Anspruch auf positives Interesse geltend. Dies ist zu bestreiten. Da ein MoU vorliegt, kann die Klägerin keinen Anspruch auf positives Interesse geltend machen, weil Ziff. 4 KV wie in Rz. 39 dargelegt, unverbindlich ist.
- Falls das Schiedsgericht von einem Vorvertrag nach Zweistufentheorie ausgeht, könnte auch dann kein positives Vertragsinteresse geltend gemacht werden, da in diesem Fall nur der Abschluss des SV eingeklagt werden könnte.
- Sollte das Schiedsgericht wiederum entgegen den Vorbringen der Beklagten von einem Vorvertrag nach Einstufentheorie ausgehen, sei den klägerischen Rz. 90-99 KS das Folgende entgegenzuhalten:
- Die Klägerin führt in Rz. 93 und 94 KS aus, dass sich die Beklagte zu Unrecht auf Ziff. 8 Abs. 1 lit.g KV als Kündigungsgrund berufen hat und es sich somit automatisch um eine Kündigung nach Art. 377 OR handelt. Wie die Beklagte jedoch bereits in Rz. 49-54 KS ausführte, hatte sie ein Rücktrittsrecht aufgrund von Ziff. 8 lit. g KV.

- Wie oben in Rz. 61 und 62 dargelegt, war die Klägerin allein für die Verzögerungen des Werkes verantwortlich, weshalb die Beklagte berechtigterweise nach Art. 102 ff. i.V.m. Art. 366 Abs. 1 OR vom Vertrag zurückzutreten konnte. Da vorliegend Art. 366 Abs. 1 OR zur Anwendung kommt, ist das Rücktrittsrecht i.S.v. Art. 377 OR nicht anwendbar, da dieses gegenüber Art. 366 Abs. 1 OR nur subsidiär gilt (BSK OR I-ZINDEL/PULVER/SCHOTT, Art. 366 N 5; BGer 4A_96/2014, E. 4.1; 4D_8/2008, E. 3.4.1; 4C.393/2006, E. 3.3.3).
- Falls das Schiedsgericht dennoch eine Kündigung nach Art. 377 OR annehmen würde, führt die Klägerin in Rz. 95-97 KS zwar richtig aus, dass grundsätzlich ein positives Interesse eingeklagt werden könnte. Jedoch stünde ihr nicht die volle Schadloshaltung zu, da die Schadenersatzpflicht nach Art. 377 OR reduziert werden kann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Dies ist sodann der Fall, wenn der Unternehmer durch falsches Verhalten wesentlich zu den Ursachen beigetragen hat, die den Besteller zum Rücktritt veranlasst haben (BGer 4C.393/2006, E. 3.3, s. auch Rz. 53 und 61). Die Beklagte war daher gezwungen, vom Vertrag mit der Klägerin zurückzutreten, andernfalls sie das Risiko weiterer Konventionalstrafen aus Ziff. 6 HV hätte eingehen müssen.
- Weiter müsste sich die Klägerin auf ihren Schadensersatzanspruch die Leistungen anrechnen lassen, die sie durch anderweitige Aufträge, welche durch die freigewordenen Kräfte ausgeführt werden konnten, erworben hat oder sie absichtlich zu erwerben unterlassen hat. Dabei muss zwischen dem Ersatzerwerb der Beklagten und dem Rücktritt des Klägerin Kausalität bestehen (GAUCH, N 549). Da die Klägerin bereits schon seit dem 10. Mai 2016 (s. [B2], [B3]) definitiv von der Erbringung ihrer Leistungen absehen wollte und ihr späteres Verhandlungsverhalten auch darauf hindeutet, dass sie gar keinen Vertragsabschluss mehr mit der Beklagten beabsichtigte, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Klägerin (wie dies jedes Unternehmen tun würde, um sich finanziell über Wasser halten zu können) für neue Aufträge umsah. Während dieser drei Monate bis zur Kündigung konnte sich die Klägerin deshalb sicherlich für andere Aufträge verpflichten. Falls sie es absichtlich unterliess, sich für neue Aufträge zu bemühen, muss ihr dies an den Schadenersatzanspruch angerechnet werden. Die Klägerin sei daher zu verpflichten, die diesbezüglichen Dokumente (betreffend Submissionen) zu edieren. Die Klägerin hat daher keinen oder, wenn überhaupt, nur einen beschränkten Anspruch aus Art. 377 OR und nicht wie in Rz. 98 und 99 KS behauptet Anspruch auf CHF 4'320'000.00.

b) Kein Anspruch aus Art. 97 OR

- In Rz. 100-114 KS wird behauptet, dass die Klägerin auch dann Anspruch auf das positive Interesse nach Art. 97 OR habe, wenn es sich um einen Verhandlungsvertrag handeln würde. Dem ist nicht zu folgen.
- Die Klägerin macht in Rz. 102 KS geltend, dass die Beklagte die Exklusivitätsklausel in Ziff. 5 des KV verletzt hat und diese Klausel nach Ziff. 8 Abs. 2 KV auch bei einer Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen bleibt. Dem ist im Grundsatz zuzustimmen, jedoch muss beachtet werden, welchen Sinn und Zweck eine Exklusivitätsklausel erfüllen soll. Eine Exklusivitätsklausel verfolgt nämlich den Zweck, die Verhandlungen bis zum Abschluss des Hauptvertrages zu erleichtern und die Verhandlungen zielstrebig zu gestalten. Sie soll verhindern, dass eine Partei in ihrem Handlungsspielraum blockiert und ihre Verhandlungspositionen dadurch geschwächt wird (ISLER, Letter of Intent, S. 7 f.). Die Beklagte hat mit der TP-Bahnen zwar, wie in Rz. 103 KS aufgeführt, nach den erfolglosen Verhandlungen mit der Klägerin einen neuen Vertrag über die im MoU festgelegten Leistungen geschlossen, dies jedoch nur, weil die Klägerin ihren Arbeitsumfang massiv reduzieren wollte und zugab, nicht über die nötige Expertise zu verfügen. Bei einer solchen Einschränkung der Handelsfreiheit der Beklagten durch die Klägerin, kann nicht mehr von einer Verletzung der Exklusivitätsklausel gesprochen werden.
- Falls das Schiedsgericht trotzdem von einer Verletzung der Exklusivitätsklausel ausgehen sollte, wird folglich dargelegt, dass die Klägerin auch dann keinen Anspruch auf das positive Interesse hat. Die Klägerin führt in Rz. 104 und 105 KS aus, dass ihr ein Schaden von CHF 4'320'000.00 entstand, führt jedoch nicht aus, wie sich dieser begründet. Die Klägerin behauptet das Vorhandensein eines Schadens von CHF 4'300'000.00, wobei sie sich hierbei auf Ziff. 4 KV und dessen darauf beruhenden Appendix I [K-2] stützt. Wie oben in Rz. 38 ff. ausgeführt, sind die Kernklauseln eines MoU im Sinne eines Verhandlungsvertrages unverbindlich und nur die Nebenklauseln bilden verbindlichen Inhalt. Dementsprechend besteht kein Klagefundament in Ziff. 4 KV und dem zugehörigen Appendix I. Es könnte einzig aus der Verletzung der Exklusivitätsklausel geklagt werden, denn nur diese ist als Nebenklausel verbindlich. Die Beweislast für die Verletzung der Exklusivitätsklausel liegt bei der Klägerin. Im KV ist keine Konventionalstrafe oder Schadenspauschale bezüglich einer Verletzung von Nebenklauseln festgelegt worden.
- In Rz. 61 und 62 KS wird behauptet, dass die von der Beklagten angebotene pauschale Entschädigung über CHF 25'000.00 als Indiz für die bindende Wirkung des KV deutet. Dem ist

nicht so. Da die Beklagte wusste, dass es sich bei der Exklusivitätsklausel um eine verbindliche Klausel des MoU handelte, kam sie der Klägerin entgegen, um dem Verlauf der kaum noch aussichtsreichen Vertragsverhandlungen mit der Klägerin ein Ende zu setzen. Die CHF 25'000.00 waren als anständige Geste für die von der Beklagten bereits getätigten Aufwendungen und bisher angefallen Kosten gedacht.

- Die Ausführungen in Rz. 106-111 KS betreffend Kausalzusammenhang zwischen der angeblichen Verletzung der Exklusivitätsklausel und dem bei der Klägerin angeblichen entstandenen Schaden aus entgangenem Gewinn sind nicht zu folgen. In Rz. 107 und 108 KS wird zwar ausgeführt, dass der Vertragsabschluss mit den TP-Bahnen conditio sine qua non für den entgangenen Gewinn darstellt, es wird jedoch nicht erwähnt weshalb die Beklagte überhaupt einen neuen Subunternehmer suchen musste. Mit ihrem Beharren auf die Leistungsreduktion zwang sie die Beklagte sich an einen neuen Subunternehmer zu wenden und führte somit selbst den Schaden kausal herbei. Die Beklagte kann daher gar nicht kausal für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Entgegen Rz. 109 KS ist das Verhalten der Klägerin somit als Selbstverschulden zu qualifizieren. Gleichzeitig unterbrach sie den Kausalzusammenhang zwischen der angeblichen Verletzung der Exklusivitätsklausel und dem bei der Klägerin angeblich entstandenen Schaden. Den Anschuldigungen in Rz. 112 und 113 KS betreffend Verschulden der Beklagten ist daher nicht zu folgen.
- Falls die Klägerin im weiteren Verfahrensverlauf ein positives Interesse aus Art. 378 Abs. 2 OR fordern sollte, sei die Geltendmachung eines Anspruchs aus dieser Bestimmung ebenso wenig gutzuheissen, da für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Verschulden des Bestellers erforderlich ist (GAUCH, N 734; KOLLER J., S. 70). Ein Verschulden der Beklagten liegt, wie in Rz. 51 ff. dargelegt, nicht vor, da die Klägerin selbst für die Verzögerungen des Projekts verantwortlich war und auch das Akzept einer Bankgarantie durch die Beklagte nichts daran geändert hätte, dass die Klägerin die nie rechtzeitig hätte leisten können.
- Abschliessend sei nochmals zu bekräftigen, dass das Verhalten der Klägerin keinen Rechtsschutz verdient. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die CHF 4'320'000.00.

Namens und im Auftrag der Klägerin ersuchen wir Sie höflich um Gutheissung des eingangs gestellten Rechtsbegehrens.

Mit vorzüglicher Hochachtung Moot Court Team 9

Literaturverzeichnis

ARROYO MANUEL, Arbitration in Switzerland, Niederlande 2013 (zit.: Practitioner's Guide-BEARBEITERIN)

N [24, 29]

BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006 (zit.: BERGER/KELLERHALS)

N [15, 20]

FURRER ANDREAS/SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht: Obligationenrecht Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-183 OR, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016 (zit.: CHK OR I-BEARBEITERIN)
N [52]

GABRIEL SIMON/WICKI JODOK, Vorvertragliche Schiedszuständigkeit, in: ASA Bulletin 2009 (zit. GABRIEL/WICKI)

N [12, 13]

GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 5. Auflage, Zürich 2011 (zit.: GAUCH) N [70, 76]

GAUCH PETER (Hrsg.), Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Band Nr. 301: Monn Valentin, Die Verhandlungsabrede, Begründung Inhalt und Durchsetzung von Verhandlungspflichten, Diss. Freiburg/Zürich 2010 (zit. MONN, Die Verhandlungsabrede)

N [36, 37]

HAUSHEER HEINZ/WALTER HANS PETER (Hrsg.), Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band Nr. VI/1/7/2, Art. 120-126 OR: Zellweger-Gutknecht Corinne, Das Erlöschen der Obligation, Bern 2012 (zit.: BK OR-BEARBEITERIN) N [31]

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K., BERTI STEPHEN (Hrsg.), Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013 (zit.: BSK IPRG-BEARBEITERIN)
N [4, 9, 17]

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht I (Art. 1-529 OR), 6. Auflage, Basel 2015 (zit.: BSK OR I-BEARTBEITERIN)
N [37, 63, 68]

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014 (zit.: HUGUENIN)
N [35]

HUGUENIN CLAIRE /MÜLLER-CHEN MARKUS/GIRSBERGER DANIEL (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 2: Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag, GoA, Bürgschaft, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002 (zit.: CHK OR III-BEARBEITERIN)
N [60]

JÖRG/PETER, Letter of Intent: Wirkungen nach Schweizer Recht, Newsletter Bratschi Wiederkehr & Buob 02/2010, (zit. JÖRG/PETER, Letter of Intent)

N [36, 37]

KOLLER JO, "Der Untergang des Werkes" nach Art. Art. 376 OR, Winterthur 1983 (zit.: KOLLER J.)

N [76]

LANGENEGGER FLAVIO/VISCHER MARKUS, Bindungswirkung einer Schiedsklausel vor Abschluss des Hauptvertrags, in: dRSK, publiziert am 28. Juni 2016 (zit. LANGENEGGER/VISCHER, dRSK)
N [12, 13, 14]

PICHONNAZ PASCAL/GULLIFER LOUISE, Set-Off in Arbitration and Commercial Transactions, Oxford 2014 (zit. PICHONNAZ/GULLIFER, Set-Off in Arbitration)
N [30]

THOUVENIN FLORENT, Der Kooperationsvertrag, Kooperationen im Grenzbereich von Vertrags- und Gesellschaftsrecht, Bern 2017 (zit. THOUVENIN, Der Kooperationsvertrag) N [35]

TSCHÄNI RUDOLF (Hrsg.), Europa Institut Zürich Nr. 48, Mergers & Acquisitions VI, S. 1-33: Isler, Letter of Intent, Zürich 2014 (zit. ISLER, Letter of Intent)
N [38, 72]

VOSER NATHALIE (Hrsg.), 10 Years of Swiss Rules of International Arbitration, ASA Special Series No. 44, S. 35-54: Pavic Vladimir, Jurisdiction of an Arbitral Tribunal over Set-Off under Swiss Rules of International Arbitration, New York 2015 (zit. PAVIC, 10 Years of Swiss Rules of International Arbitration)
N [24]

ZUBERBÜHLER TOBIAS/MÜLLER CHRISTOPH/HABEGGER PHILIPP (Hrsg.), Swiss Rules of International Arbitration: Commentary, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit.: SRIA Commentary-BEARBEITERIN)
N [26, 29]

Entscheidverzeichnis

Publizierte Bundesgerichtsentscheide:

Urteil der I. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

18. Februar 2016

BGE 142 III 239 = Pra 107 (2018) Nr. 7

[N 5, 14, 15, 20]

Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

8. Juli 2003

BGE 129 III 675

N [9, 11]

Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

28. September 2010

BGE 136 III 528

N [53]

Nicht publizierte Bundesgerichtsentscheide:

BGer 4A_452/2007 vom 29. Februar 2008, E. 2.5.1

N [17]

BGer 4C.40/2003 vom 19. Mai 2003, E. 5.2 ff.

N [20]

BGer 4A_527/2014 vom 4. März 2015, E. 3.2.2

N [53]

BGer 4A_533/2013 vom 27. März 2014, E. 3.1

N [53]

BGer 4A_96/2014 vom 2. September 2014, E. 4.1 N [68]

BGer 4D_8/2008 vom 31. März 2008, E. 3.4.1 N [68]

BGer 4C.393/2006 vom 27. April 2007, E. 3.3 N [68, 69]

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

App. Appendix I [K-2]

Art. Artikel

ASA Association Suisse de l'Arbitrage (dt. Schweizerische Vereinigung für

Schiedsgerichtsbarkeit)

BGE Amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide

BGer nicht amtlich publiziertes Bundesgerichtsurteil

BK Berner Kommentar

BSK Basler Kommentar

btb back-to-back

bzw. beziehungsweise

CHF Schweizer Franken

CHK Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

d.h. das heisst

dRSK digitaler Rechtsprechungs-Kommentar

dt. deutsch

E. Erwägung

f./ff. und folgende

FIDIC Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils (dt. Internationaler Ver-

band beratender Ingenieure)

h.L. herrschende Lehre

Hrsg. Herausgeber

HV Hauptvertrag vom 13. April 2016 [K-4]

i.c. in casu

i.d.R. in der Regel

i.S.v. im Sinne von

i.V.m. in Verbindung mit

ICCR ICC Rules inkl. inklusive

IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291)

KS Klageschrift

KV wom 12. Januar 2016 [K-1]

lit. litera

LoI Letter of Intent (dt. Absichtserklärung)

m.w.H. mit weiteren Hinweisen

m.a.W. mit anderen Worten

MoU Memorandum of Understanding (dt. Absichtserklärung)

MwSt. Mehrwertsteuer

N Randnote

No. Number (dt. Nummer)

Nr. Nummer

OFK Orell Füssli Kommentar

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911

(SR 220)

Rz. Randziffer

S. Seite/-n

s. siehe

S.r.l. Società a responsibilità limitata (dt. Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

SRIA Swiss Rules of International Arbitration

SV Subunternehmervertrag

SVE I Subunternehmervertragsentwurf vom 25. April 2016 [K-7]

SVE II Subunternehmervertragsentwurf vom 10. Mai 2016 [B-3]

SVE III Subunternehmervertragsentwurf vom 30. Mai 2016 [K-9]

vgl. vergleiche

UNCITRAL United Nations Commission on International Trade Law

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Ziff. Ziffer

zit. zitiert